

## **Verteidigt das KSG!**

### **Keine Zustimmung zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes KSG**

*Dies ist ein offener Brief an die  
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen  
und dem Gemeinwohl verpflichtete Parlamentarier\*innen anderer Parteien  
zur anstehenden Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes.*

#### **Liebe Abgeordnete, liebe Parteifreundinnen und Parteifreunde,**

am Freitag, den 26. April 2024 soll nach der Einigung der Regierungsfractionen am 15. April 2024 die Novelle des Bundesklimaschutzgesetzes, nachfolgend KSG-E genannt, im Bundestag abschließend beraten und beschlossen werden.

#### **Die wichtigsten Änderungen im KSG-E:<sup>(1)</sup>**

1. Die verbindlichen Sektor-Emissionsziele in den Bereichen Verkehr, Industrie, Energiewirtschaft, Gebäude, Landwirtschaft und Abfall werden zugunsten eines **unverbindlichen Jahresgesamtemissionszieles** für Deutschland aufgegeben.
2. Die Beurteilungsgrundlage für die Überschreitung des Gesamtemissionszieles wechselt von der Bewertung der Emissionen des Vorjahres auf eine prognostische Betrachtung des Zeitraumes 2021-2030. Erst bei einer Überschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren beschließt die Bundesregierung Maßnahmen.
3. Die ministerielle Zuständigkeit und die Verpflichtung zur Vorlage eines Sofortprogrammes durch das zuständige Ministerium wird abgeschafft. Die Bundesregierung ist künftig in Gänze zuständig.

#### **Diese Änderungen haben gravierende negative Folgen für die deutsche Klimapolitik:**

**Verfehlen der Klimaschutzziele.** Die Bundesministerien, ebenso wie die Bundesregierung insgesamt, werden aus der Verpflichtung entbunden, bei Nichterreicherung der Minderungsziele in einzelnen Sektoren, wie Verkehr und Gebäude unverzüglich korrigierende Maßnahmen zu ergreifen. Gerade in diesen Bereichen sind jedoch bereits heute Maßnahmen erforderlich, um bis 2045 auch diese Sektoren klimaneutral zu gestalten. Eine Verrechnung von „überschüssigen“ Emissionsminderungen in der Energiewirtschaft oder der Industrie mit zu geringen Minderungen im Verkehr und bei Gebäuden erlaubt es dennoch nicht, dass der Verkehrs- oder Gebäudesektor untätig bleiben kann, da andernfalls die Zielvorgaben für diese Sektoren für 2030 und darüber hinaus unerreichbar wären. Drastische Maßnahmen in späteren Jahren wären die Folgen. Das alte KSG fordert bereits für 2022 und 2023 verbindliche Sofortprogramme für den Verkehrssektor. Diese werden vom KSG-E frühestens 2026/2027 im Rahmen eines Gesamtplans eingefordert – was eine Verzögerung von vier Jahren bedeuten würde! Wahrscheinlich wird dies zu spät sein, um noch einen Beitrag des Verkehrssektors zur Erreichung der Zielvorgaben für 2030 zu leisten. Der Verkehrssektor hinkt bereits heute ohne Gegenmaßnahmen deutlich hinterher, und es bestehen erhebliche Risiken für das Erreichen des Zwischenziels für 2030.<sup>(2)</sup>

**Hohe Kosten schon jetzt.** Deutschland hat sich im Rahmen der EU-Lastenverteilungsverordnung ESR und des EU Klimaschutzgesetzes dazu verpflichtet, einen ehrgeizigen Reduktionspfad für die Sektoren zu verfolgen, die nicht dem Emissionshandel ETS unterworfen sind. Aufgrund der weiterhin hohen Emissionen im Verkehrs- und Gebäudebereich ist absehbar, dass diese Ziele verfehlt werden. Das KSG in der derzeitigen Fassung bietet die erforderlichen Instrumente für eine Nachjustierung. Die geplante Novelle KSG-E zielt darauf ab, diese Nachjustierung in Form von zeitnahen Sofortprogrammen abzuschaffen. Dies wird voraussichtlich dazu führen, dass bereits ab 2025 die Ziele nicht erreicht werden. Deshalb wird es dazu kommen, dass Deutschland jährlich Ausgleichszahlungen in Milliardenhöhe leisten muss, also Zertifikate erwirbt oder falls diese nicht verfügbar sind, Vertragsstrafen leistet.

**Vertrauensverlust von Bevölkerung und Unternehmen.** Aufgrund der mangelhaften Compliance einzelner Ministerien bei der Erfüllung von Vorgaben des KSG, zuvorderst des Bundesverkehrsministeriums, ist bereits jetzt der Eindruck in der Öffentlichkeit entstanden, dass man Klimaschutz auch dadurch erreichen kann, indem man das Gesetz ändert. Das entspricht aber nicht der physikalischen Realität. Die Novelle mit ihren deutlich abgeschwächten Verpflichtungen sendet ein äußerst bedenkliches Signal aus und untergräbt nachhaltig das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen in eine planvolle Klimapolitik. Daher fordern wir die verantwortlichen Bundesminister und -ministerinnen auf, die Verpflichtungen aus dem KSG einzuhalten.

**Die Novelle ist wahrscheinlich verfassungswidrig.** Im KSG-E muss sichergestellt werden, dass bereits heute die notwendigen Sofortmaßnahmen ergriffen werden, um die durch das Bundesverfassungsgericht geforderte Generationengerechtigkeit (intertemporale Freiheitsrechtssicherung) im Klimaschutzgesetz herzustellen. Der vorliegende Änderungsentwurf verstößt gegen diesen Grundsatz, da er Maßnahmen in die Zukunft verschiebt und die Lasten zukünftigen Generationen auferlegt. Diese Ansicht teilt auch die hamburgische Verfassungsrichterin Roda Verheyen.<sup>(3)</sup>

**Experten lehnen KSG-E mehrheitlich ab.** Kein gutes Haar ließ in der öffentlichen Anhörung vom 8. November 2023 eine Mehrheit der Experten von BDEW, DUH, DNR, Deutscher Städtetag, Germanwatch. Eine Mehrheit bemängelt die Abschaffung der verpflichtenden Sektorziele und den Mangel an Verbindlichkeit.<sup>(4)</sup>

**Auch der Bundesrat reiht sich in die Reihen der Kritiker ein.** Er verlangt die Auswirkungen der Abkehr von verbindlichen Sektorzielen alle zwei Jahre zu evaluieren.<sup>(5)</sup>

**Politische Projektionen statt wissenschaftliche Prognosen?** Kritik üben wir auch an der geplanten Verpflichtung des UBA, sich mit einer Vielzahl von Ministerien abstimmen zu müssen, bevor es ein Institut zur Ermittlung der Projektionsdaten beauftragen darf. Dies ist ein klares Anzeichen des Versuchs, auf die Projektionsdaten politisch Einfluss zu nehmen. Der Anschein einer politischen Einflussnahme muss ausgeschlossen werden. Eine solche Regelung lehnen wir ab.

**Verschleppung von Maßnahmen und die Verschleierung der Verantwortung ist das eigentliche Ziel der Novelle.** Die Aufhebung der Zuständigkeit für ein Sofortprogramm bei Emissionsüberschreitung, die Abschaffung der verbindlichen Sektorziele als auch die aufgeweichte Verpflichtung, erst bei zweimaliger Verfehlung der Ziele reagieren zu müssen, stellen nicht wie behauptet eine

Verbesserung des Klimaschutzgesetzes dar, sondern im Gegenteil ein Verweigern der notwendigen Klimaschutz-Maßnahmen. In der Konsequenz ist die Novelle daher schädlich für den Klimaschutz sowie das Ansehen Deutschlands und wird bei weiterer Zunahme der Emissionen zu erheblichen Kosten für zukünftige erforderliche Anpassungsmaßnahmen führen. Der Gesetzesentwurf ist ein Beispiel für „Bad Governance“ in der Klimapolitik.

**Fazit:** Der jetzige Entwurf ist ein gewaltiger Rückschritt in der deutschen Klimapolitik. Er dient in erster Linie der Verhinderung von Klimaschutzmaßnahmen im Sektor Verkehr und der Verschleierung der Tatenlosigkeit von Bundesverkehrsminister Wissing. Dieser kostet den deutschen Steuerzahler Milliarden an Ausgleichszahlungen an die EU für das Verfehlen der ESR-Ziele und nicht zuletzt verletzt der Entwurf die Generationengerechtigkeit. Er ist ein schlechtes Vorbild für Länder und Kommunen, die klare Vorgaben brauchen.

**Unsere Forderung.** Wir, die Unterzeichner\*innen dieses Briefes, Parteimitglieder von Bündnis 90/Die Grünen und weitere Unterstützer\*innen fordern deshalb die Abgeordneten des Bundestages, insbesondere die Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eindringlich dazu auf, der Novellierung des KSG in dieser Form nicht zu zustimmen und sich stattdessen für einen gänzlich neuen Entwurf einzusetzen.

#### **Wir streiten auch weiterhin für ein Klimaschutzgesetz:**

- mit einer verbindlichen sektoriellen Zielsetzung, die gleichzeitig Spielraum für eine Querschnittssteuerung / Vernetzung von Sektoren schafft
- für eine ex-post UND eine ex-ante Betrachtung, die nach geeigneten Sofortmaßnahmen bei Zielverfehlungen verlangt
- für eine klare Zuständigkeit der Ministerien und einen Eskalationsprozess bei Verletzung von Pflichten
- für ein Maßnahmenvorschlagsrecht für den Expertenrat für Klimafragen
- für Regelungen und Mechanismen, die die EU-Lastenverteilungsregelung so umsetzen, dass keine Ausgleichszahlungen durch Deutschland im Rahmen des Effort Sharing notwendig werden
- für klare Regeln, die Planungssicherheit geben und Kontinuität gewährleisten

**also für einen wirksamen und zukunftsgerichteten Klimaschutz.**

Erstunterzeichner\*innen:

Mario Hüttenhofer   Dr. María Máñez   Karl-Wilhelm Koch   Ralf Henze

#### *Quellenverzeichnis:*

- (1) <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/>, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/082/2008290.pdf>
- (2) [https://www.bundestag.de/ausschuesse/a25\\_klimaschutz\\_und\\_energie/anhoerungen/974396-974396](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a25_klimaschutz_und_energie/anhoerungen/974396-974396)  
<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw45-pa-klimaschutz-klimaschutzgesetz-974134>
- (3) [https://www.bundestag.de/ausschuesse/a25\\_klimaschutz\\_und\\_energie/anhoerungen/974396-974396](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a25_klimaschutz_und_energie/anhoerungen/974396-974396)
- (4) <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw45-pa-klimaschutz-klimaschutzgesetz-974134>
- (5) <https://dserver.bundestag.de/btd/20/086/2008670.pdf>